

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Musik in der Jugend (AMJ) - Landesverband Niedersachsen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover, VR 4760, eingetragen.

### §2 Ziele, Zweck und Arbeitsweise

1. Der AMJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Vokal-und Instrumentalmusik einschließlich verwandter Bereiche der kulturellen Arbeit in der Jugend.
3. Dies geschieht durch
  - a) regelmäßige Arbeit in Chor-und Instrumentalgruppen
  - b) Arbeitswochen und Wochenendkurse für Chor-und Instrumentalmusik, für Rhythmik, Tanz, Darstellendes Spiel und Medienerziehung
  - c) Konzerte und Offene Singen
  - d) Lehrgänge zur Heranbildung und Fortbildung von Leitern musikalischer Gruppen
  - e) Unterstützung der kulturellen Arbeit von Jugendverbänden und Einrichtungen der Erwachsenenbildung
  - f) Zusammenarbeit mit Allgemeinbildenden Schulen und Musikschulen
  - g) Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung
  - h) Publikationen.
4. Der Arbeitskreis Musik in der Jugend fördert Kontakte zu Partnern im Ausland durch Begegnungen, Patenschaften und internationale Veranstaltungen.
5. Der Arbeitskreis Musik in der Jugend arbeitet überparteilich und interkonfessionell.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im AMJ-Landesverband Niedersachsen wird durch die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. Alle in Niedersachsen ansässigen Mitglieder des Bundesverbandes bilden die Mitglieder des AMJ – Landesverband Niedersachsen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Bundesvorstand zu stellen. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Bundesverband verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festsetzt.

## Satzung

### § 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### § 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einmal einberufen. Sie findet an einem beliebigen durch Vorstandsbeschluss festzusetzenden Ort in Niedersachsen statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt "Intervalle -AMJ-Information" oder durch E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl des Vorstandes (vgl. § 6),
  - b. Wahl der Rechnungsprüfer,
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Beschluss von Satzungsänderungen
  - f. Beschluss über Auflösung des Vereins (vgl. § 9)
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung (mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses -vgl. § 8) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung.

### § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Ergänzungswahlen zum Vorstand, die innerhalb der Dreijahresperiode erforderlich werden, nimmt gleichfalls die Mitgliederversammlung vor. Bis zu dieser Neuwahl ergänzt sich der Vorstand durch eigenen Beschluss. Die Amtsdauer später gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
4. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeitsausschüsse zu berufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

## Satzung

6. Der erste Vorsitzende kann jederzeit nach Erfordernis eine Vorstandssitzung einberufen; er ist dazu auf Veranlassung von mindestens der Hälfte des Gesamtvorstandes verpflichtet.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

### § 7 Die Zeitschrift

Die Zeitschrift des AMJ "Intervalle -AMJ-Informationen" ist gleichzeitig das Mitteilungsblatt des Landesverbandes.

### § 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesvorstand des *AMJ*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten keine Rückzahlungen.

### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 10 Gründungstag

Gründungstag ist der 8. September 1979.

### § 11 Neufassung der Satzung

Die Satzung ist in dieser Neufassung am 13.12.2014 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Fassung vom 5.3.2000.